

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1978

Geschäftszahl

2297/75

Rechtssatz

Die unechten Steuerbefreiungen des § 6 Z 7 - Z 15 UStG 1972 (im Zusammenhalt mit § 12 Abs 3 Z 2 UStG 1972) gelten mangels eines diesbezüglichen Anhaltspunktes im Gesetz keineswegs nur für jene Fälle, in denen Leistungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Leistungsempfänger erbracht werden, sondern auch für jede Zwischenstufe innerhalb der Unternehmerkette.